Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 63 (2001)

Heft: 5

Rubrik: SVLT

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Jürg Fischer, Direktor SVLT

Zu einem Dauerbrenner entwickelt sich das Thema «grün» oder «weiss» bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Wegen immer grösseren Auflagen im Zusammenhang mit weissen Kontrollschildern überlegen sich viele Fahrzeughalter, ob sie ihre Traktoren nicht wieder grün einlösen sollten. Dies kann im Einzelfall in der Tat finanziell sehr interessant sein. Klar ist allerdings: Wer mit der grünen Nummer unterwegs ist, darf keine gewerblichen Arbeiten durchführen!

Wo sind die Erklärungen für diese Unterschiede zu suchen? Auskunft gibt die Verkehrsregelverordnung (VRV) unter den Artikeln 86–89.

Artikel 86: Zulässige Fahrten

- ¹ Mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern, im folgenden landwirtschaftliche Fahrzeuge genannt, dürfen auf öffentlichen Strassen nur landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden, nämlich:
- Gütertransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes Überführungsfahrten von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle oder bei der Anschaffung und zum Unterhalt der Fahrzeuge u. dgl. Beförderung von Betriebsangehörigen gemäss Artikel 62.

² Den Landwirtschaftsbetrieben sind gleichgestellt:

- Die forstwirtschaftlichen Betriebe die dem Pflanzenbau, namentlich dem Gemüse-, Obst- und Weinbau dienenden Betriebe die Gärtnereien
- die Imkereien.

Der SVLT bleibt dran

Muss ich «weiss» oder darf ich «grün»?

³ Landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen auch zu landwirtschaftlichen Fahrten für Dritte, selbst gegen Entgelt, verwendet werden. Nichtlandwirte können landwirtschaftliche Fahrzeuge halten, wenn sie damit nur landwirtschaftliche Fahrten und Arbeiten für Dritte ausführen.

Artikel 87: Was gehört zur Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes?

- ¹ Mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im Zusammenhang stehen die Fahrten zwischen den verschiedenen Teilen des Betriebes, namentlich zwischen Hof und Feld und Wald.
- ² Zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes gehören auch die folgenden Fahrten, wenn sie nicht für Lieferanten oder Abnehmer erfolgen, die mit dem Transportgut gewerbsmässig Handel treiben, es gewerbsmässig herstellen oder verarbeiten:
- Zu- und Abfuhr von Betriebsmitteln wie Futter, Streue, Dünger und Samen, von land- und hauswirtschaftlichen Maschinen oder Geräten, von Hausrat und Baumaterialien Zu- und Abfuhr von Vieh, z.B. im Zusammenhang mit der Sömmerung, mit Märkten oder Ausstellungen Abfuhr der Produkte des Betriebes zur Verarbeitung oder Verwertung bis zum ersten Abnehmer Transporte für eine Kiesgrube, einen Torfstich, eine Schweine-, Geflügeloder Bienenhaltung, die als Nebengewerbe zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören.
- ³ Den Fahrten zur Bewirtschaftung eines landwirtschaft-

lichen Betriebes sind gleichgestellt:

• Transporte für Meliorationen oder Neulandgewinnung, Güterzusammenlegungen und Rodungen zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens • Fuhren für Wuhrarbeiten und Verbauungen, an denen der Fahrzeughalter unmittelbar beteiligt ist • Transporte im Zusammenhang mit Gemeindewerk und Fronarbeiten, zu denen der Fahrzeughalter gegenüber dem Gemeinwesen verpflichtet ist • Transporte von Brennholz und sogenanntem Bürgerholz vom Wald zum ersten Abnehmer • Fahrten für die Feuerwehr und den Zivilschutz • Unentgeltliche Fahrten, die gemeinnützigen Zwecken oder der Erhaltung alter landwirtschaftlicher Fahrzeuge als technisches Kulturgut dienen.

Artikel 88: Verbotene Fahrten

Das heisst nichtlandwirtschaftliche bzw. gewerbliche Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind untersagt, namentlich:

• Fahrten für ein anderes als in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe d genanntes Nebengewerbe, z. B. Mosterei, Sägerei, Futter- und Viehhandel • Fahrten für Nichtlandwirte, z. B. Einsammeln von Milch oder von anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für eine Sammelstelle und Weitertransport der Produkte, Transport von Holz für Sägereien oder Händler, Abholen des Getreides und Rücktransport der Mahlprodukte für Kundenmühlen • Fahrten, die auf dem Submissionsweg übernommen werden oder in Zusammenhang stehen mit gewerblichen Aufgaben öffentlicher Verwaltungen, ausgenommen in den Fällen von Artikel 87 Absatz 3.

Artikel 89: Fahrten für Genossenschaften

Landwirtschaftliche Genossenschaften können landwirtschaftliche Fahrzeuge halten und damit landwirtschaftliche Fahrten und Arbeiten für Genossenschaftsmitglieder oder andere Landwirte ausführen. Die Fahrzeuge dürfen dagegen nicht für einen Handels- oder Gewerbebetrieb der Genossenschaft verwendet werden.

Praxis-Beispiele

Es zeigt sich jedoch immer wieder, dass die Schwierigkeiten im Detail stecken. Deshalb unsere Beispiele über landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Fahrten:

• landwirtschaftliche Fahrten (grün):

Grünabfälle dürfen auch gegen Entgelt eingesammelt werden, wenn sie nachher auf dem Feld kompostiert werden (Feldrandkompost, Art. 87, Zufuhr von Dünger...).

Klärschlamm darf auch mit grüner Nummer auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden, aus gleichem Grund wie oben.

Pferdemist aus einer Pilz-Produktion darf auf die landwirtschaftlichen Felder ausgebracht werden, auch wenn der Pilz-Produzent dafür bezahlt.

Schnitzelholz und Brennholz aus dem Wald fahren bis zum ersten Abnehmer.

Transport von Baumaterial für den Umbau des eigenen Hofes (Art. 86, Abs. 1)

Rundballen wickeln für sich selber und im Lohn.

Rübentransport für den eigenen Hof oder im Verbund (Rübentransportring).

• nichtlandwirtschaftliche Fahrten (weiss):

Grünabfälle, die eingesammelt werden, um sie anschliessend einer (kommerziellen) Kompostierungs- oder Kompogas-Anlage zuzuführen.

Klärschlamm, der einer Verbrennungsanlage zugeführt wird (landwirtschaftlicher Bezug fehlt).

Bagger- und Krantransporte für einen Bauunternehmer.

Ziegeltransporte für einen Dachdecker

Altglas entsorgen für eine Gemeinde.